

Genehmigung wurde jedoch nur für die drei Tage Montag, Mittwoch und Sonnabend ertheilt¹⁾.

Den einheimischen Fleischern war das Feilhalten auch Sonntags, aber nur bis zum Predigtläuten, erlaubt. Im Mittelalter war während der Fastenzeit das Schlachten und der Fleischverkauf gänzlich untersagt. Auch noch nach der Einführung der Reformation ordnete Herzog Heinrich durch Erlass vom 21. Februar 1541 an, dass der Rath den öffentlichen Verkauf des Fleisches in der Zeit von Invocavit bis Ostern verbiete, damit nicht das Vieh durch zu starken Verbrauch noch mehr vertheuert werde. Der Rath selbst hatte die Anregung hierzu gegeben, nachdem sich die Fleischer darüber beklagt hatten, dass es ihnen schwer werde, Vieh zu bekommen. Das Fleischessen aber sollte trotz der päpstlichen Gesetze auch in der Fastenzeit jedermann freistehen. Auf Antrag der Landstände wurde dieser Erlass Heinrichs vom Kurfürsten Moritz unterm 5. März 1549 erneuert²⁾ und infolge dessen den Fleischern das Schlachten während der Fasten wiederholt verboten.

Den hauptsächlichsten Anlass zu den fortwährenden Zwistigkeiten der Innung mit dem Rathe gab die obrigkeitliche Festsetzung der Fleischpreise und der sonstigen Bedingungen des Fleischverkaufs. Die älteste Taxordnung³⁾, welche aus dem Jahre 1480 stammt, setzt den Preis der verschiedenen Fleischsorten nach dem Pfunde fest (Schöpsenfleisch 3 Pf. d. i. 6 Heller, Schaffleisch 4 bis 5 Heller, Mastochsenfleisch 3 Pf., Kuhfleisch 5 Heller, Schweinefleisch 7 Heller, Kalbfleisch 4 bis 5 Heller, bei Schweins- und Rindsbraten auf das Pfund 1 Heller mehr) und bestimmt, dass künftig zwei Rathsherren und ein oder zwei Viermeister diese Taxe entsprechend dem Steigen oder Fallen der Viehpreise verändern sollen. Wahrscheinlich hat man bald auch angefangen, das in die

1) C. XXXVI. 11. 2) C. XXXVI. 35m Bl. 65 und 113. 3) Beilage II. Vgl. hierzu das Schreiben Kurfürst Ernsts und Herzog Albrechts aus Schellenberg vom 8. September 1480, wonach sie *der ordnung halben, so yr gein den fleischhauern bey uch furgenomen*, erst endgiltige Antwort geben wollen, wenn sie wieder nach Dresden kommen (C. XXXVI. 35m Bl. 2).